

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 27. November 1958

70. Stück

- 248.** Bundesgesetz: Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1958.
249. Verordnung: Abänderung der Hochschülerschafts-Wahlordnung.
250. Verordnung: 3. Handelskammer-Wahlordnungs-Novelle.
251. Verordnung: Dienstrechtsverfahrensverordnung.
252. Verordnung: Abänderung der Verordnung über Änderungen in der Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 509 ASVG. als in diese Versicherung einbezogen geltenden Personen.
253. Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Burgenlandes.
254. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Gewerbesteuerergesetzes 1953 in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1954 durch den Verfassungsgerichtshof.
255. Kundmachung: Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll durch Frankreich.
256. Kundmachung: Beitritt weiterer Staaten zur Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

248. Bundesgesetz vom 20. November 1958, betreffend Abänderung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1958, BGBl. Nr. 1 (Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1958).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Art. II Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1958, BGBl. Nr. 1, erhält folgende Fassung: „Der Abgang in der ordentlichen Gebahrung kann, soweit Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen zu seiner Bedeckung nicht zur Verfügung stehen, durch Kreditoperationen jeglicher Art im Rahmen der Ermächtigung des Art. V Punkt 1 und 4 bedeckt werden.“

§ 2. Art. V Punkt 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1958, BGBl. Nr. 1, erhält folgende Fassung:

„1. zur Bedeckung von Investitionserfordernissen des Bundes bis zu einem Gesamtbetrag von 4,5 Milliarden Schilling Kreditoperationen jeglicher Art durchzuführen oder für solche Kreditoperationen die Bundeshaftung zu übernehmen;“

Artikel II.

Die Verfügungsberechtigung über die im Bundesfinanzgesetz 1958, BGBl. Nr. 1, vorgesehenen Kredite erlischt mit 31. Dezember 1958. Es können jedoch alle bis 31. Dezember 1958 eingelangten Rechnungen, die sich auf das ablaufende Haushaltsjahr 1958 beziehen, noch bis zum Ablauf des Monats Jänner 1959 für Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres angewiesen werden. Dasselbe gilt unter den gleichen Voraussetzungen für sonstige bis dahin anerkannte Verbindlichkeiten sowie für die Zuführung an Rücklagen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab

249. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 31. Oktober 1958, mit der die Hochschülerschafts-Wahlordnung, BGBl. Nr. 222/1950, abgeändert wird.

Auf Grund des § 24 des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1950, wird verordnet:

Artikel I.

Die Hochschülerschafts-Wahlordnung, BGBl. Nr. 222/1950, in der Fassung der Verordnungen des Bundesministeriums für Unterricht vom 31. August 1953, BGBl. Nr. 149, und vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 5/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsausschüsse beträgt:

- | | |
|--|---|
| a) Universität Wien: | |
| Kath.-theologische Fakultät | 3 |
| Evangel.-theologische Fakultät | 3 |
| Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät | 5 |
| Medizinische Fakultät | 5 |
| Philosophische Fakultät | 7 |
| b) Universität Graz: | |
| Theologische Fakultät | 3 |
| Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät | 5 |
| Medizinische Fakultät | 5 |
| Philosophische Fakultät | 5 |

- c) Universität Innsbruck:
 - Theologische Fakultät 3
 - Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät 5
 - Medizinische Fakultät 5
 - Philosophische Fakultät 5
- d) Technische Hochschule Wien:
 - Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur 5
 - Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik 5
 - Fakultät für Naturwissenschaften 5
- e) Technische Hochschule Graz:
 - Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur 5
 - Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik 5
 - Fakultät für Naturwissenschaften 5
- f) Hochschule für Bodenkultur:
 - Abteilung für Landwirtschaft 5
 - Abteilung für Forstwirtschaft 5
 - Abteilung für Kulturtechnik 3
 - Abteilung für Gärungstechnik 3.“

2. Der § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Studierenden, welche im Zeitpunkt der Wahl als ordentliche Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft an den österreichischen Hochschulen und als Kunsthochschüler österreichischer Staatsbürgerschaft an den österreichischen Kunstakademien immatrikuliert sind.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.

Drimmel

250. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 31. Oktober 1958, mit der die Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 11/1950, neuerlich abgeändert wird (3. Handelskammer-Wahlordnungs-Novelle).

Auf Grund des § 46 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, wird verordnet:

Die Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 11/1950, in der Fassung der Verordnungen vom 26. November 1954, BGBl. Nr. 265, und vom 4. Feber 1958, BGBl. Nr. 32, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

Änderungen im Abschnitt V des § 1.

Unter der Nr. 1 Privatbahnen wird die für den Bereich der Kammer Tirol mit „(2)“ festgesetzte Mandatszähl in „6“ abgeändert.

Artikel II.

Änderungen im Abschnitt VI des § 1.

Unter der Nr. 7 Lichtspieltheater wird die für den Bereich der Kammer Tirol mit „(4)“ festgesetzte Mandatszähl in „6“ abgeändert.

Bock

251. Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1958, mit der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten geregelt werden (Dienstrechtsverfahrensverordnung).

Auf Grund des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, wird verordnet:

§ 1. Die Zuständigkeit zur Durchführung des Dienstrechtsverfahrens wird, sofern nicht die einschlägigen Gesetze und Verordnungen etwas anderes bestimmen, in folgenden Dienstrechtsangelegenheiten des Bundes auf die im § 2 genannten unmittelbar nachgeordneten Dienststellen als Dienstbehörden übertragen. Handelt es sich um Angelegenheiten des Bediensteten, der diese Behörde leitet, so bleibt die oberste Dienstbehörde zur Durchführung des Dienstrechtsverfahrens zuständig.

1. Definitivstellung und Kündigung von provisorischen Beamten und Einrechnung von in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegten Zeiten in die provisorische Dienstzeit,
2. Anrechnung von Vordienstzeiten, sofern sich unter den geltend gemachten Vordienstzeiten keine Zeiten befinden, für deren Anrechnung die Zentralstelle zuständig ist,
3. Feststellung, inwieweit die Erfüllung von Dienstaufträgen zu den Dienstpflichten zählt,
4. Entbindung von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit zum Zwecke der Aussage im Strafverfahren vor Gerichten und im Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden,
5. Genehmigung der Erteilung eines Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Anstalt und der Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier durch Lehrpersonen,
6. Feststellung des Amtstitels, soweit dieser nicht schon in einem vom zuständigen Organ erlassenen Ernennungsbescheid (Dekret) festgestellt (worden) ist,
7. Feststellung des Urlaubsausmaßes,
8. Bewilligung eines besonderenurlaubes bis zu drei Monaten an Lehrpersonen,
9. bei Wachkörpern die Bewilligung des Erholungsurlaubes (Urlaubseinteilung) sowie

- aus dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügungen, betreffend den bewilligten Erholungsurlaub (wie Aufschub des schon bewilligten Urlaubsantrittes und Rückberufung vom Urlaub) sowie Erteilung einesurlaubes aus besonderem Anlaß bis zur Dauer von drei Tagen,
10. Feststellung der Zulässigkeit einer Versetzung oder einer Dienstzuteilung,
 11. Feststellung der Aufschiebung, Hemmung und Einstellung der Vorrückung,
 12. die Bezüge betreffende Feststellungen, wie Feststellung der Dienstklasse, der Verwendungsgruppe, der Gehaltsstufe, der Dienstalterszulage, einer Dienstzulage, einer Vorrückung, einer Zeitvorrückung, einer Sonderzahlung, des Kollegiengeldanteiles usw., soweit diese Feststellungen nicht schon in einem vom zuständigen Organ erlassenen Ernennungsbescheid (Dekret) enthalten sind,
 13. Feststellung der Kürzung und des Entfalles von Bezügen,
 14. Feststellung des Rechtsanspruches auf Familienzulagen sowie die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung von Familienzulagen,
 15. Feststellung der Vergütung für Mehrdienstleistungen, sofern auf diese ein Rechtsanspruch besteht,
 16. Zuerkennung der Gebühren bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen,
 17. Gewährung von Einmaligen Belohnungen aus Anlaß des 25- oder 40jährigen Dienstjubiläums,
 18. Bestätigung des Dienstinteresses bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges,
 19. Überlassung und Räumung einer Dienst- oder Naturalwohnung beziehungsweise eines Grundstückes oder eines Hausgartens sowie die Feststellung eines Rechtsanspruches auf einen sonstigen Naturalbezug,
 20. Erlassung von Bescheiden nach dem Mutter-schutzgesetz,
 21. Verfügung der Außerdienststellung im Sinne des § 71 der Dienstpragmatik,
 22. Vorschreibung des Ersatzes eines Schadens durch administratives Erkenntnis,
 23. Versetzung von Beamten der Dienstklassen I bis VI, von Richtern der Standesgruppen 1 bis 3 und von Staatsanwälten der Standesgruppen 2 und 3 in den Ruhestand, soweit hiefür nicht eine Disziplinarkommission oder ein Disziplinargericht zuständig ist,
 24. Aufforderung zum Wiederantritt des Dienstes eines in den zeitlichen Ruhestand Versetzten,
 25. Feststellung des Übertrittes von Beamten der Dienstklassen I bis VI, von Richtern der Standesgruppen 1 bis 3 und von Staatsanwälten der Standesgruppen 2 und 3 in den Ruhestand,
 26. Annahme oder Verweigerung der Annahme einer Austrittserklärung,
 27. Feststellung der Entlassung bei strafgerichtlicher Verurteilung, die den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, und der Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses,
 28. Feststellung des Rechtsanspruches und der Bemessungsgrundlagen eines Todfallsbeitrags, wenn der Beamte im Dienststand verstorben ist,
 29. Zuerkennung einer Abfertigung an Beamte, die ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden,
 30. Feststellung des Rechtsanspruches und der Bemessungsgrundlagen des Ruhegenusses von Beamten der Dienstklassen I bis VI, von Richtern der Standesgruppen 1 bis 3, von Staatsanwälten der Standesgruppen 2 und 3 und von Lehrern,
 31. Feststellung des Rechtsanspruches und der Bemessungsgrundlagen der Witwenpension und des Erziehungsbeitrages, wenn der Bedienstete im Dienststand verstorben ist,
 32. Feststellung des Rechtsanspruches und der Bemessungsgrundlagen der Waisenpension, wenn der Bedienstete im Dienststand verstorben ist,
 33. Zuerkennung einer einmaligen Abfertigung an Hinterbliebene eines im Dienststand verstorbenen Beamten, der noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß erworben hat,
 34. Vorläufige Versorgung bei Abgängigkeit.
- § 2. Nachgeordnete Dienstbehörden im Sinne von § 1 sind:
- a) im Bereiche des Bundeskanzleramtes:
 - die Staatsdruckerei;
 - b) im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres:
 1. die Sicherheitsdirektionen,
 2. die Bundespolizeidirektionen und -kommissariate,
 3. die Landesgendarmeriekommandos,
 4. die Gendarmeriezentralschule in Mödling und die Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres in Wien;
 - c) im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz:
 1. der Oberste Gerichtshof, der Erste Präsident des Obersten Gerichtshofes,
 2. die Generalprokuratur,

3. die Oberlandesgerichte, die Präsidenten der Oberlandesgerichte,
4. die Oberstaatsanwaltschaften;
- d) im Bereiche des Bundesministeriums für Unterricht:
 - die Landesschulbehörden;
- e) im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:
 1. die Landesinvalidenämter,
 2. die Landesarbeitsämter;
- f) im Bereiche des Bundesministeriums für Finanzen:
 1. die Finanzlandesdirektionen,
 2. die Finanzprokuratur,
 3. das Postsparkassenamt,
 4. die Generaldirektion der Österreichischen Salinen,
 5. das Hauptmünzamt,
 6. das Zentralbesoldungsamt,
 7. das Hauptpunzierungs- und Probieramt,
 8. die Dienststelle für Staatslotterien,
 9. die Generaldirektion der Österreichischen Tabakregie;
- g) im Bereiche des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau:
 1. das Österreichische Patentamt,
 2. die Bundesgebäudeverwaltung I Wien,
 3. das Bundesstrombauamt,
 4. das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
- h) im Bereiche des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:
 - die Post- und Telegraphendirektionen.

§ 3. (1) Die Vollziehung folgender Dienstrechtsangelegenheiten obliegt dem Vorstand der Dienststelle:

1. Bewilligung des Erholungsurlaubes (Urlaubseinteilung) sowie aus dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügungen, betreffend den bewilligten Erholungsurlaub (wie Aufschub des schon bewilligten Urlaubsantrittes und Rücksberufung vom Urlaub).

2. Erteilung eines Urlaubes aus besonderem Anlaß bis zur Dauer von drei Tagen und, soweit die Dienststelle nicht auch Dienstbehörde ist, gegen nachträgliche Meldung an die Dienstbehörde.

3. Erteilung eines Urlaubes aus besonderem Anlaß bis zur Dauer einer Woche an einen Lehrer einer mittleren Bundeslehranstalt, wenn die Vertretung durch die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers gesichert ist. Auf diese Lehrer ist Ziffer 2 nicht anwendbar.

4. Bestätigung des Dienstinteresses bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Gefahr im Verzuge.

(2) Auf die Vorstände der Dienststellen bei den Wachkörpern finden die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 keine Anwendung.

(3) Bezieht sich eine der im Abs. 1 genannten Dienstrechtsangelegenheiten auf den Vorstand der Dienststelle, so obliegt die Vollziehung dieser Dienstrechtsangelegenheiten jener Dienstbehörde, zu der die Dienststelle auf Grund der organisatorischen Vorschriften gehört.

§ 4. (1) Die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium für Finanzen gemäß § 2 Abs. 5 dritter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes hinsichtlich der Ruhestandsbeamten und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zusteht, wird dem Zentralbesoldungsamt übertragen.

(2) Die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft gemäß § 2 Abs. 5 dritter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes hinsichtlich der Ruhestandsbeamten und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zusteht, wird den Post- und Telegraphendirektionen übertragen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1959 in Kraft.

Raab Pittermann Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf Figl

252. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. November 1958, womit die Verordnung vom 23. Jänner 1958 über Änderungen in der Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 509 ASVG. als in diese Versicherung einbezogen geltenden Personen abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 36, 75 und 509 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Jänner 1958, BGBl. Nr. 11, über Änderungen in der Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 509 ASVG. als in diese Versicherung einbezogen geltenden Personen wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erreicht bei der im § 1 Z. 2 genannten Gruppe von Personen die Provision nicht den Betrag von 750 S im Monat, so hat der Bund den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Provision und dem Betrag von 750 S entfällt, zur Gänze allein zu tragen.“

2. Der bisherige Abs. 3 des § 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1958 in Kraft.

Proksch

253. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. November 1958 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Burgenlandes.

Auf Grund des § 1a Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, wird auf Antrag der nachstehend genannten Gemeinden und nach Anhörung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1958 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinden

B a d T a t z m a n n s d o r f, Bezirk Oberwart (zur gemeinsamen Geschäftsführung vereinigt mit den Gemeinden Unterschützen, Jormannsdorf, Sulzriegel),

B e r n s t e i n, Bezirk Oberwart (zur gemeinsamen Geschäftsführung vereinigt mit den Gemeinden Rettenbach, Stuben, Redlschlag, Dreihütten),

D r a ß m a r k t, Bezirk Oberpullendorf (zur gemeinsamen Geschäftsführung vereinigt mit den Gemeinden Weingraben und Karl),

H e i l i g e n k r e u z i. L., Bezirk Jennersdorf (zur gemeinsamen Geschäftsführung vereinigt mit der Gemeinde Poppendorf),

K r e n s d o r f, Bezirk Mattersburg,

L a c k e n b a c h, Bezirk Oberpullendorf,

L o c k e n h a u s, Bezirk Oberpullendorf (zur gemeinsamen Geschäftsführung vereinigt mit den Gemeinden Rattersdorf, Liebing, Hammergeich, Langeck, Glashütten),

M a r z, Bezirk Mattersburg (zur gemeinsamen Geschäftsführung vereinigt mit der Gemeinde Siegraben),

N e u d ö r f l, Bezirk Mattersburg,

S c h a c h e n d o r f, Bezirk Oberwart (zur gemeinsamen Geschäftsführung vereinigt mit den Gemeinden Dürnbach und Schandorf),

S c h ü t z e n a m G e b i r g e, Bezirk Eisenstadt,

U n t e r w a r t, Bezirk Oberwart (zur gemeinsamen Geschäftsführung vereinigt mit den Gemeinden Oberdorf und Eisenzicken),

auf die das Gesetz vom 4. Dezember 1926, LGBl. für das Burgenland Nr. 96, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet, in die Krankenversicherung

der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

254. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. November 1958 über die Aufhebung des § 14 Abs. 2 des Gewerbe-steuergesetzes 1953 in der Fassung des Art. I des Gewerbeänderungsgesetzes 1954 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshof-gesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 18. Oktober 1958, G 37/1958, den § 14 Abs. 2 des Gewerbe-steuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung des Gewerbe-steueränderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 191, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1959 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Raab

255. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. November 1958, betreffend die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll durch Frankreich.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Frankreich das Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll vom 20. April 1929, BGBl. Nr. 347/1931, ratifiziert.

Raab

256. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. November 1958 über den Beitritt weiterer Staaten zur Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

Nach Mitteilung der britischen Regierung haben folgende weitere Staaten die Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. Nr. 49/1949, angenommen:

Malaya und die Vereinigte Arabische Republik.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.